

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1919)
Heft: 6

Artikel: Der Verlust des Veltlins, Chiavennas und Bormios
Autor: Puorger, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Der Verlust des Veltlins, Chiavennas und Bormios.

Von Prof. B. Puorger, Chur.

Über dieses Thema ist schon so viel geschrieben worden und wurden so viele Referate gehalten, daß man meinen möchte, die Sache sei jetzt ganz abgeklärt und es lohne sich nicht mehr, darüber zu reden. Das ist aber doch nicht der Fall. Die prachtvolle Arbeit von Alfred Rufer: „Der Freistaat der Drei Bünde und die Frage des Veltlins“, erschienen in den Quellen zur Schweizergeschichte 1916, wirft auf diese Frage ein ganz besonderes Licht. Das schöne große Werk Rufers zerfällt in drei Teile. Der erste, die Einleitung, 328 Seiten stark, behandelt in 14 Kapiteln die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin bis Ende 1797. Der zweite Teil zählt 340 Seiten und enthält die bezüglichen Korrespondenzen und Aktenstücke, 199 an der Zahl, aus dem Jahre 1796; der dritte Teil, 533 Seiten zählend, diejenigen von 1797, im ganzen 302 Stück, und ein Sach- und Namenregister. Es sind also 501 Aktenstücke oder Korrespondenzen, eine äußerst gut geordnete, sorgsame und gewissenhafte Sammlung, die wirklich nichts zu wünschen übrig läßt und dem Geschichtsfreunde eine helle Freude bereitet. Diese ausgezeichnete, große Arbeit Rufers, im ganzen 1200 Seiten, hat mir als Grundlage gedient für die Mitteilungen, die hier folgen.

I. Das Veltlin, Chiavenna und Bormio werden Untertanengebiete der Drei Bünde.

Das geschah im Jahre 1512. Bis dahin hatten diese drei Landschaften zum Herzogtum Mailand gehört. Im Jahre 1500 wurde das Herzogtum Mailand von den Franzosen erobert. Im Jahre 1503 wurde Julius II. Papst; er war aus der Familie „della Rovere“ und machte sich zur Aufgabe, die Barbaren, wie er die Franzosen nannte, aus Italien zu vertreiben. Zu diesem Zwecke brachte er einen großen Bund zustande. Demselben traten auch die Schweizer und die Bündner bei. Es kam zum Pavierzug im Jahre 1512. Die Franzosen wurden besiegt, und Maximilian Sforza, der Sohn Ludwigs des Mohren, wurde vom Papste und den Schweizern zum Herzoge Mailands eingesetzt. Die Schweizer ließen sich durch ihn den Besitz des heutigen Kantons Tessin bestätigen, woraus sie allgemeine Landvogteien machten. Auch die Drei Bünde nutzten die Schwäche des neuen Herzogs aus und besetzten das Veltlin, Chiavenna und Bormio. Maximilian mußte sie als Herren dieser drei Landschaften anerkennen. Die Herrschaft des neuen Herzogs war aber von kurzer Dauer. Im Jahre 1513 war die Schlacht bei Novara und 1515 diejenige von Marignano, und die Franzosen setzten sich wieder in den Besitz des Herzogtums Mailand. 1516 und 1521 verständigten sie sich wieder mit den Eidgenossen und den Bündnern und ließen ihnen ungeschmälert ihre Eroberungen von 1512. Das Herzogtum Mailand ging 1535 auf Spanien und 1714 auf Österreich über, und beide Staaten anerkannten die Drei Bünde als rechtmäßige Herren der drei Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio. Die Drei Bünde behandelten sie als ihre Untertanengebiete und übten über sie die gleichen Rechte aus, wie früher der Herzog von Mailand. Chiavenna und Bormio hatten ihre eigenen geschriebenen Kriminal- und Zivilstatuten, die Veltliner sogar gedruckte. Diese wurden 1548 und 1549 revidiert, und nach denselben mußte regiert und gerichtet werden.

Die meisten Freiheiten genoß Bormio. Die Drei Bünde schickten alle zwei Jahre einen neuen Podestà hin; derselbe war während seiner zweijährigen Amtsdauer Vorsitzender des Großen Rates und in einigen Fällen Appellationsrichter, sonst verwaltete sich die Landschaft selber. Sie bezahlte dem Podestà

seinen Gehalt von 500 fl. für zwei Jahre und sonst den Drei Bünden noch einige Zölle.

Der oberste Bündnerbeamte im Veltlin war der Landeshauptmann oder Governatore. Er hatte seinen Sitz in Sondrio. Dieser besaß erstens die höchste Militärgewalt und konnte somit Miliz aufbieten zur Verteidigung des Landes gegen außen. Zweitens hatte er die oberste Polizeigewalt inne, er sorgte also für die öffentliche Ruhe. Zu diesem Zwecke erließ er besondere Polizeiverordnungen, Gride genannt. Der Landeshauptmann übte auch die Oberaufsicht über die Verwaltungen in den Gemeinden aus und war Richter im Terziere di mezzo, in der Gerichtsgemeinde Sondrio. Waren die Veltliner mit dem Urteile des Landeshauptmannes nicht zufrieden, so konnten sie sich in Zivilsachen Rat holen beim „Savio“. Diesen „Savio“ wählten die Veltliner selber. Wenn er am Urteile etwas auszusetzen hatte, so konnte man an zwei ehrbare Männer, „Probi“ genannt, appellieren. Das waren wieder zwei Veltliner. Stimmte das Urteil der Probi nicht überein mit dem des Landeshauptmannes, so konnte man den Fall an den „Consiglio dei Dottori“ ziehen. Das war ein Gericht, welches aus Veltliner Juristen bestand und von den Veltlinern selbst gewählt wurde. Von da konnte man unter Umständen noch an die Syndikatoren oder an den Bundestag gelangen. Die Statuten schrieben in allen Fällen genau den Rechtsgang vor.

In Kriminalsachen standen dem Landeshauptmann ein Vikar und ein Assessor bei. Bei der Wahl des Vikars ging es so zu: Die Bündner Gemeinden schlugen drei in den Veltliner Statuten gut bewanderte Männer vor, und daraus wählte der Talrat einen als Vikar; beim Assessor hatten der Talrat das Vorschlags- und die Bündner Gemeinden das Wahlrecht. In allen Kriminalfällen mußte der Landeshauptmann das Votum des Vikars einholen, und dieser mußte sich vorher mit dem Assessor verständigen. Was der Vikar und der Assessor sagten, daran mußte sich der Landeshauptmann halten; es war also das eigentliche Urteil.

Das Veltlin war in fünf Gerichtsgemeinden eingeteilt: Tirano, Teglio, Sondrio, Morbegno und Traona. In jeder dieser Gerichtsgemeinden amtete ein Podestà, der ungefähr die gleichen Befugnisse hatte wie der Landeshauptmann in Sondrio. Chiavenna war in zwei Gerichtsgemeinden eingeteilt: Chiavenna und

Piuro. In Chiavenna amtierte als Bündnerbeamter ein Kommissär, der ungefähr die gleichen Rechte und Pflichten besaß wie der Landeshauptmann im Veltlin; in Piuro war ein Podestà, der die gleichen Obliegenheiten hatte wie die andern Podestàs im Veltlin. Auch dem Kommissär von Chiavenna und dem Podestà von Piuro standen zwei Berater zur Seite, ähnlich dem Vikar und dem Assessor im Veltlin. Der Rechtsgang wurde auch hier von den Statuten genau vorgeschrieben. Auch im Veltlin und in Chiavenna erhoben die Drei Bünde einen kleinen Warencoll und eine Grundsteuer von 50 Louis d'or, die sich stets gleich blieb. Dazu mußten die Landschaften noch die Beamten bezahlen:

der Landeshauptmann	bezog 3200 fl.
„ Podestà von Tirano	„ 1200 „
„ „ „ Teglio	„ 600 „
„ „ „ Morbegno	„ 1200 „
„ „ „ Traona	„ 900 „
„ „ „ Piuro	„ 600 „
„ Kommissär von Chiavenna	„ 1200 „

Alle diese Gehalte sind für beide Amtsjahre berechnet; ein Florin hat ungefähr den Wert von 7 Franken.

Die Gesetzgebung lag fast ganz in den Händen der Landschaften: die Drei Bünde hatten im allgemeinen nur das Bestätigungsrecht. Für die inneren Angelegenheiten stand an der Spitze des Veltlins der Talrat mit dem Talkanzler als Vorsitzenden. Dieser Talrat war beratende Behörde. Die Gemeinden hatten eigene Verwaltungen, die Bündner Amtsleute hatten nur die Oberaufsicht darüber. Alle zwei Jahre wurden im Frühling von den Bündnern neue Amtsleute gewählt. Gleichzeitig ernannte man in jedem Bunde drei Syndikatore, also im ganzen neun. Diese hatten die neuen Amtsleute in ihr Amt einzuführen: vor diesen mußten die abtretenden Amtsleute Rechnung ablegen über ihre Amtsführung; bei diesen konnten die Untertanen Klage führen, wenn sie mit den abtretenden Beamten nicht zufrieden waren. Sonst stand ihnen noch der Weg offen an den Bundestag und sogar an die Gerichtsgemeinden. Wir sehen also, daß die drei Landschaften ein ziemlich großes Maß von bürgerlichen und politischen Freiheiten genossen. Sie lebten unter eigenen Gesetzen, verfügten über die Gemeindeautonomie und genossen Anteil an der Gerichtsbarkeit. Die Bündner wurden

auch im Jahre 1512 von den Veltlinern als ihre Befreier mit Jubel empfangen.

Leider entfaltete sich das Verhältniß der Regierenden zu den Regierten mit der Zeit zu einem ganz anderen. Die Kriminalstatuten, namentlich diejenigen des Veltlins, schrieben auch für kleinere Vergehen strenge körperliche Strafen vor, erlaubten aber in gewissen Fällen dem Richter, die körperliche in eine Geldstrafe umzuwandeln, das hätten aber Ausnahmefälle sein sollen. Da aber die Bußen an Geld in die Tasche des Beamten gingen, machten diese aus den Ausnahmen die Regel und bußten sogar grobe Delikte nur mit Geldstrafen. Auf diese Weise gestalteten sich die Amtsstellen im Veltlin zu guten Einnahmequellen, daher waren sie auch sehr gesucht. Anfangs wurden die Beamten in den Untertanenländern vom Bundestag gewählt. Um dem groben Kesseln im Bundestage, um die Stellen zu erlangen, zuvorzukommen, übertrug die Landesreform von 1603 die Besetzung dieser Stellen den Gerichtsgemeinden. Diese besetzten sie von da weg in einem festgesetzten Turnus, d. h. sie übertrugen sie den Meistbietenden, und so war es noch schlimmer als vorher. Zur schlechten Verwaltung der Gerichtsbarkeit kamen noch die Reibereien zwischen den zwei Konfessionen hinzu. Da schüttelten im Jahre 1620 die Untertanen mit Hilfe Österreichs und Spaniens das Joch der Bündner ab. 19 Jahre lang zogen keine Bündner Beamten mehr ins Veltlin. Endlich verständigten sich die Drei Bünde wieder mit Spanien und Österreich, und sie bekamen ihre Untertanenländer wieder. Im Jahre 1639 wurde das Mailänder Kapitulat abgeschlossen. Dasselbe setzte die Drei Bünde wieder in ihre früheren Rechte über die Untertanenländer ein, aber in denselben durfte der Protestantismus nicht mehr ausgeübt werden, und Spanien, als Inhaber des Herzogtums Mailand, hatte die Oberaufsicht, daß das Kapitulat in allen seinen Punkten gehalten werde. Zwischen den Drei Bünden einerseits und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio andererseits trat die Krone von Spanien ein, und das war auch nicht von gutem. Bevor wir diese Sache weiter verfolgen, werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse im Bündnerlande selbst.

II. Die Entwicklung der Verfassung der Drei Bünde.

Am 29. Januar 1367 traten in Zerneß Abgeordnete des Domkapitels, der Stadt Chur, des Domleschgs, Oberhalbsteins, Bergells, Oberengadins und Unterengadins zusammen und schlossen einen Bund, um vereint ihre Rechte wahren zu können gegenüber dem Bischof Peter von Böhmen (1355—1369), von dem es hieß, er wolle seine Herrschaftsrechte als Bischof von Chur an das Haus Österreich abtreten. Später traten zu diesen noch andere Gemeinden hinzu und bildeten so den Gotteshausbund. Nach der blutigen Fehde zwischen dem Bischof Hartmann und dem Freiherrn von Rätzens traten im Jahre 1395, gezwungen durch ihre Untertanen, der Abt von Disentis, der Graf von Sax und der Freiherr von Rätzens zusammen und versprachen einander, von nun an die Streitigkeiten unter sich durch ein Gericht, das sie aufstellten, entscheiden zu lassen. Sie legten so den Grund zum Oberr Bund; dieser wurde 1424 zu Truns erweitert; es traten noch hinzu: Hohentrins, die Freien von Lax, Schams und Rheinwald; im Jahre 1480 die Gemeinden Mesocco und Soazza und 1496 der übrige Teil des Misoxertales samt dem Tale Calanca. Und nun haben wir den Oberr Bund in seiner ganzen Ausdehnung.

Im Jahre 1436 traten die verschiedenen Gerichtsgemeinden im Prätigau, Davos, Churwalden, Schanfigg und in der Herrschaft zusammen und beschworen den Zehngerichtenbund, um ihre Rechte zu wahren gegenüber den Rechtsnachfolgern des Grafen Friederich von Toggenburg. Es haben sich somit alle drei Bünde gebildet, und nun beginnen die Verbindungen zwischen den einzelnen Bünden unter sich.

Am 5. Mai 1440 schließen einen Bund die Stadt Chur und die Vier Dörfer einerseits und der Obere Bund andererseits. Am 21. Oktober 1450 verbündet sich der Gotteshausbund mit den Zehn Gerichten und am 21. März 1471 dieser mit dem Oberr Bund. Von da an gehören alle drei Bünde zusammen. Einen allgemeinen Bundesbrief stellten sie aber erst im Jahre 1524 auf. Die große Glaubensspaltung drohte die geschlossenen Bünde aufzulösen. Das wollten unsere Vorfahren unter keinen Umständen geschehen lassen. Um ihre Einigkeit zu stärken, traten sie 1524 zusammen und stellten einen Bundesbrief auf. Und merkwürdigerweise sind es nicht drei Bünde, die da zusammen-

der Freiherren von Rätzens, also 1797 von Österreich bezeichnet. Das Haupt des Gotteshausbundes war der Stadtpräsident von Chur und dasjenige der Zehn Gerichte der Landammann von Davos.

Das wären in Kürze die Grundzüge der Verfassung der Drei Bünde. Die ganze Macht derselben lag bei den Gerichtsgemeinden. Diese 49 Gerichtsgemeinden bildeten jede für sich einen eigenen Staat, denn jede derselben hatte ihre eigenen Gesetze und ihre eigenen Gerichte.

Die Angliederung von Veltlin, Chiavenna und Bormio an die Drei Bünde war für die herrschenden Lande gewiß von großem Vorteil. Sie kamen dadurch in direkte Berührung mit der Republik Venedig, welche damals ein wichtiger Handelsstaat war. Dadurch verbesserten die Bünde ihren Handel und ihren Verkehr. Sie waren nicht mehr ausschließlich von Mailand und Österreich abhängig, und das war gut. Die Republik Venedig sprach auch sonst damals ein wichtiges Wort mit. Veltlin, Chiavenna und Bormio sind ertragreiche Provinzen, und das kam auch dem Bündnerlande sehr wohl zu statten, denn sein Boden ist leider nicht sehr produktiv. Seitdem die Bündner ihre Untertanenländer besaßen, wären sie berufen gewesen, eine Rolle zu spielen in der Geschichte der Völker. Leider waren sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Das Volk in den Gerichtsgemeinden, in dessen Händen die ganze Macht lag, war nicht genügend gebildet, um von seiner Macht den rechten Gebrauch zu machen; und ihre Leiter versagten: statt für das allgemeine Wohl zu sorgen, dachten sie oft nur an sich selbst, und so erlitt der Staat großen Schaden. Wohl merkte der gemeine Mann von Zeit zu Zeit, daß seine Leiter ihn irregeführt hatten. Dann kannte sein Zorn keine Grenzen, und er schaffte sich Luft durch ein Strafgericht. Weil man bei denselben gewöhnlich weit über das Ziel hinausschoß, so bekam diejenige Partei, gegen welche das Strafgericht vorgegangen war, bald wieder die Oberhand. Sie konnte nämlich beweisen, daß ihr Unrecht geschehen war. Unsere Strafgerichte waren etwas furchtbares; es kamen dabei oft sehr häßliche Instinkte zur Geltung. Die Strafgerichte hatten aber auch ihre gute Seite. Sie reinigten die Luft und konnten den neuen Leitern des Staates als furchtbare Warnung dienen. Wir verlassen sie und sprechen von einem viel größern Strafgerichte: ich meine

treten und sich vereinigen, sondern 49 Gerichtsgemeinden, die unter sich einen Bund bilden. Dieselben stellten fest, daß sie bei wichtigen Angelegenheiten ihre Abgeordneten zusammentreten lassen wollten, um das allgemeine Wohl zu beraten. Da einige von diesen Gerichtsgemeinden eine größere Bevölkerungszahl hatten, bekamen diese je zwei Vertreter. Alle Vertreter zusammen bildeten den Bundestag: dieser zählte anfangs 65 Vertreter, später 63. Der Bundestag hatte nur beratende Stimme: die Abgeordneten auf denselben stimmten nach den Instruktionen ihrer Gerichtsgemeinden. Was auf den Bundestagen beschlossen, wurde in Abschieden den Gerichtsgemeinden mitgeteilt; das letzte Wort hatten diese. Der Bundestag trat gewöhnlich nur einmal im Jahre in Chur, Ilanz oder Davos zusammen. Um die Geschäfte in der Zwischenzeit zu erledigen, traten die Häupter, von jedem Bunde eines, oder, wenn die Geschäfte von größerer Wichtigkeit waren, die Häupter mit Zuzug zusammen. Der Zuzug bestand gewöhnlich aus drei Vertretern aus jedem Bunde. Häupter und Zuzug nannte man Kongreß. Die Häupter und der Kongreß hatten keine eigene Gewalt; sie führten nur die Befehle der Gerichtsgemeinden aus. Sie mußten denselben alle Vorkommnisse mitteilen und in Rekapitulationspunkten dieselben um ihre Weisung fragen. Für die Abstimmung oder das Mehrten, wie man es nannte, wurde gewöhnlich ein Monat Zeit gelassen. Dann trat der Kongreß wieder zusammen, um die eingegangenen Mehren zu klassifizieren. Das war seine schwierigste Arbeit. Jede Gerichtsgemeinde schickte über den Rekapitulationspunkt ihre Meinung ein. Der Kongreß mußte alle diese Meinungen zusammenstellen und urteilen, was die Mehrheit der Gerichtsgemeinden wünschte, daß geschehe. Alle Gerichtsgemeinden zusammen bildeten 63 Stimmen, also waren 32 die Mehrheit. Der Zuzug wurde anfangs von den Häuptern frei aus den Abgeordneten der Gerichtsgemeinden an den Bundestag gewählt, später wurde den Häuptern bei dieser Wahl eine gewisse Reihenfolge vorgeschrieben. Das Haupt des Oberen Bundes war der Landrichter, so genannt, weil er der Vorsitzende im Gerichte des Bundes war; er wurde der Reihe nach ein Jahr vom Abte von Disentis, im folgenden von den Rechtsnachfolgern der Grafen von Sax, also von den Gemeinden Flims, von der Gruob und vom Lungnez, und im dritten Jahre von den Rechtsnachfolgern

III. Die große Umwälzung in Frankreich.

Wie in Graubünden, so ließen sich die Regierungen auch anderswo manches zuschulden kommen. Aber in den andern Staaten war es nicht so leicht, Strafgerichte zu veranstalten, um die Schuldigen zu bestrafen. Diese Regierungen hatten selber die Macht in den Händen und konnten sich auf diese Weise leicht das Volk vom Leibe halten. Da sie, auf ihre göttlichen Rechte pochend, den Untertanen gegenüber immer rücksichtsloser wurden, standen in England und Frankreich Männer auf, die ihnen dieses göttliche Recht absprachen: Locke, Voltaire, Diderot, Montesquieu, Rousseau usw. Letzterer stellte den Grundsatz auf, alle Macht im Staate komme vom Volke. Diese Schriftsteller schrieben ihre Ideen in so leichtfaßlicher Sprache, daß auch der gemeine Mann sie verstehen konnte. So kam es in den Köpfen der Menschen zu einer großen Umwälzung, und derjenigen in den Köpfen folgte diejenige im Staate. Das geschah in Frankreich im Jahre 1789. In der Nacht vom 4./5. August warf die französische Nationalversammlung die ganze Feudalverfassung, die ungefähr 1000 Jahre in Kraft gewesen war, über Bord, proklamierte die Menschenrechte, auf welche gründend sie später Frankreich eine neue Verfassung gab. Frankreich wurde zur konstitutionellen Monarchie. Der König von Frankreich, der bis dahin über das ganze Land als absoluter Monarch regiert hatte, war von nun an nur das Haupt der vollziehenden Behörde mit einem dreimaligen Vetorecht bei der Gesetzgebung. Aber auch das war den Franzosen noch zuviel. Am 10. August 1792 wurde Ludwig XVI. seines Amtes enthoben, und am 21. Januar 1793 wurde er enthauptet. Aus der absoluten Monarchie entstand in Frankreich eine Republik, welche sich die Aufgabe stellte, allen Völkern der Erde die Freiheit zu bringen. Die Regierungen in ganz Europa setzten sich zur Wehre: es brach der erste Koalitionskrieg aus. Während der geschlagen wird, kehren wir nach den Drei Bünden zurück und gehen in ihre Untertanländer.

IV. Die Untertanen der Drei Bünde wollen ihre Lage verbessern.

Im Veltlin, in Chiavenna und Bormio bestanden die gleichen Mißstände wie in Frankreich vor der Revolution. Dazu kam

noch, daß sie einem fremden Volke untertan waren. Im Veltlin, in Chiavenna und Bormio besaßen Geistlichkeit und Adel viele Vorrechte. Auf ungefähr 100 000 Einwohner kamen etwa 1100 Personen geistlichen Standes, also mehr als 1 %. Diesen gehörte über ein Fünftel des Bodens, und derselbe war steuerfrei. Für Gemeinden, in welchen die Geistlichkeit viele Güter hatte, war das eine Kalamität. Auf Grund ihrer Immunität war die Geistlichkeit nicht der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und konnte sich allerlei erlauben, ohne vor den weltlichen Richter gezogen werden zu können. Man konnte gegen sie nur beim geistlichen Gericht in Como klagen, sowohl in Zivil- als in Kriminalsachen. Hiezu kam noch, daß sie den Verbrechern, die sich in die Kirchen, Kapellen oder Klöster flüchteten, Schutz gewährten. An diesen Orten konnte die weltliche Justiz keinen verhaften. Die Drei Bünde machten mehrere Versuche, mit Rom ein Konkordat abzuschließen, wodurch die Zahl der Geistlichen und ihre Immunität eingeschränkt und strengere Anforderungen an ihre Bildung und Sittlichkeit gestellt würden, aber vergeblich. Im Jahre 1763 hatten sie auch eine Verordnung erlassen, wonach alles Vermögen, welches die Kirche nach 1620 erworben hatte, versteuert werden mußte. Aber Geistlichkeit und Adel liefen gegen diese Verordnung solchen Sturm, daß die Bünde es für gut hielten, sie zu widerrufen. Der Adel war auch stark vertreten in den drei Landschaften. Ihm gehörte ein anderes Fünftel des Bodens. Er hielt mit der Geistlichkeit zusammen, weil mehrere von ihnen auch Geistliche und im Besitze der besten Pfründen waren. Viele von ihnen studierten Jurisprudenz und ergriffen den Beruf eines Advokaten. Diesen schien es eine Schmach zu sein, von den Bündnern regiert zu werden, die doch viel weiter zurück waren in der Bildung als sie. Als die Ideen der englischen und französischen Schriftsteller anfangen, auch in den Untertanenländern durchzusickern, da wußten Geistlichkeit und Adel, miteinander vereint, den Haß der Unterdrückten von sich auf die fremden Herrscher abzulenken. Das war ihnen nicht schwer, da die Bündner Amtsleute sich vieles zuschulden kommen ließen, wie wir es bereits gesehen haben. Am 9. September 1786 erschienen vor dem Bundestage in Ilanz Boten aus den Untertanenlanden und brachten schwere Klagen vor gegen den Landesfürsten, nämlich die Drei Bünde. Dieselben wurden

im Abschiede den Gerichtsgemeinden mitgeteilt, und diese entschieden in ihrer Mehrheit, es soll Abhilfe geschaffen werden. Daraufhin faßte Guicciardi 1787 alle Klagen der Untertanen in 15 Artikeln zusammen und reichte sie dem herrschenden Lande ein. Wir können sie zusammenfassen und sagen: Die Untertanen wünschten, daß die Bündner sich streng an das Mailänder Kapitulat halten, sich nicht einmischen in die inneren Angelegenheiten der drei Landschaften und die Gesetzgebung ihnen, den Untertanen, überlassen.

Der Kongreß wurde von den Gerichtsgemeinden beauftragt, Reformvorschläge vorzubereiten. Er tat es auch, und diese Vorschläge wurden von den Bündner Gemeinden gutgeheißen, aber die Untertanen erklärten sie für unannehmbar. Die Vorschläge gingen meistens darauf hinaus, die Statuten der beherrschten Lande abzuändern, weil der Kongreß darin die Wurzel alles Übels sah. Gerade *das* wollten aber die Veltliner nicht, sie wollten den Bündnern kein Recht der Gesetzgebung einräumen. Um diese Zeit (1788) gab Simoni, ein Gelehrter von Bormio, anonym eine Schrift heraus: „Il ragionamento politico“, worin er, sich auf die neueren Ideen stützend, die Rechte der drei Landschaften gegenüber dem Landesfürsten verteidigte. Diese Schrift erregte großes Aufsehen sowohl im herrschenden als im beherrschten Lande, so daß der Verfasser es für angezeigt hielt, nach Mailand zu ziehen. Tscharnier, einer der Führer der Patrioten, der sonst ein großer Verteidiger der Volksrechte war, ließ sich herbei, das „Ragionamento politico“ zu widerlegen. Nach seinen Auseinandersetzungen hatten die Bündner durch ihre Eroberung von 1512 sich ein heiliges Recht über die Veltliner erworben. Simoni antwortete darauf mit einer andern Schrift: „Prospetto storico“, worin er ganz den Standpunkt Lockes vertritt, daß die Völker ihre Regenten wählen und folglich über denselben stehen. Darauf antwortete Ulysses Salis-Marschlins noch in schärferem Tone, als Tscharnier es getan. Als die Veltliner einsahen, daß sie mit Schriften und Deputationen bei den Bündnern nichts ausrichten konnten, wandten sie sich nach Mailand und baten um Hilfe gegen ihren Landesfürsten, weil ja Mailand beim Abschluß des Kapitulats Bürge gestanden war, daß es gehalten würde. Statthalter Österreichs in Mailand war damals Wilzeck. Der hätte gerne die Gelegen-

heit benutzt, um sich in die Veltliner Angelegenheiten einzumischen; er glaubte, der günstige Augenblick sei gekommen, den Bündnern ihre Untertanenlande zu entreißen und sie Österreich anzugliedern. Aber der alte Kaunitz, der damals in Wien an leitender Stelle war, stimmte ihm aus Gründen der allgemeinen Politik nicht bei. Wilzeck mußte den Rückzug antreten. Aber die Veltliner gaben deswegen ihre Sache noch nicht auf; sie wandten sich direkt an den Kaiser. Sie wünschten von ihm hauptsächlich, daß er die Drei Bünde anhalte, die Bestimmungen des Art. 33 im Kapitulat zu halten. Derselbe verbot den Protestanten den Aufenthalt in den Untertanenlanden. Seit langer Zeit hielt man sich nicht mehr daran; in Chiavenna und im Veltlin hatten sich viele Bündner Protestanten niedergelassen, hatten Handel getrieben und waren reich geworden. Sie verdrängten die Einheimischen, deswegen waren sie ihnen ein Dorn im Auge, und man hätte sie gerne vertrieben. Aber zu diesen reichgewordenen Protestanten in den Untertanenlanden gehörten in erster Linie die Salis. Gerade mit diesen wollte es der Kaiser nicht verderben. Wie wir später sehen werden, hatte zwischen den Habsburgern und der Familie Salis eine Annäherung stattgefunden. Und auch mit den Drei Bünden im allgemeinen wollte Österreich gut Freund bleiben. Daher richteten die Veltliner Deputationen in Wien wenig aus. Wenn aber der Kaiser nicht direkt Partei ergriff für die Untertanen gegen die Drei Bünde, so ermahnte er diese doch mehrmals ganz ernsthaft, sich genau an Statuten und Kapitulat zu halten, damit die Klagen der Untertanen verstummen. Auch die Bündner Gerichtsgemeinden bekundeten in ihren Mehren die gleiche Ansicht. Und doch nahmen die Klagen immer zu statt abzunehmen. Woran lag die Schuld? Bevor wir diese Frage beantworten können, müssen wir uns noch ein wenig im herrschenden Lande umsehen.

V. Die Aristokraten und die Patrioten.

Wir haben im Kapitel II von der internationalen Bedeutung gesprochen, welche die Drei Bünde durch den Besitz der Untertanenlande erlangt hatten: Österreich, Venedig, Mailand und Frankreich zahlten an die Bünde selbst oder an einflußreiche Persönlichkeiten in denselben jährliche Pensionen, um sich ihre Gunst zu erwerben. Sie nahmen Bündner Soldaten in ihren

Dienst und bildeten daraus Bündner-Regimenter, die unter eigenen Offizieren standen. Namentlich diesen letzteren zahlten sie große Jahresgehälter. Da waren es im 18. Jahrhundert hauptsächlich die Salis, welche aus diesen Umständen den größten Nutzen zu ziehen wußten. Diese Familie zählte zwölf Zweige, die zerstreut in allen drei Bünden niedergelassen waren, und überall übten sie einen bedeutenden Einfluß aus. Von den 63 Bundestagsmitgliedern gehörten gewöhnlich 9, 10 bis 11 dieser Familie an; von den drei Häuptionen waren verschiedene Male zwei davon Salis. An der Sitzung des Kongresses vom 17. April 1787 nahmen 5 Salis teil. Im Jahre 1789 besetzten 17 Mitglieder dieser Familie höhere Offiziersstellen in Frankreich und bezogen zusammen einen jährlichen Gehalt von ungefähr 280 000 Fr. Seit 1760 war das Haupt der Familie, Ulysses Salis-Marschlins, Minister Frankreichs bei den Drei Bünden mit einem Jahresgehalt von 25 000 Fr. Bis zum Jahre 1788 hatten sie auch die Zölle in den Drei Bünden gepachtet, und, wie es sich beim Übergang der Pacht auf die Bavier herausstellte, viel zu billig. Da sie die Zollpacht hatten, waren sie auch im Speditionsgeschäft, das mehrere ihrer Mitglieder betrieben, im Vorteil. Auf diese Art erwarb sich die Familie sehr viel Geld. Sie legte dasselbe in Grundbesitz an, hauptsächlich in den Untertanenlanden. Daher waren die Salis im Veltlin und in Chiavenna sehr begütert. Im Jahre 1783 brachte Baptist Salis den Antrag vor die Gerichtsgemeinden, sie sollen die Untertanenlande für 2 800 000 Franken verkaufen. Man vermutete, die Familie Salis sei der Käufer. Durch dieses rücksichtslose Vorgehen erwarben sich die Salis sehr viele Feinde. In erster Linie waren es die andern adeligen Geschlechter in den Drei Bünden, Planta, Sprecher, Tscharner usw. Diese fühlten sich durch die Salis stark benachteiligt, gerne hätten sie dieselben aus ihren ertragreichen Stellen verdrängt, um dieselben selber zu besetzen. Es bildete sich eine antisalische Partei, die Patrioten genannt. Jahrzehntelang standen sich diese zwei Parteien feindlich gegenüber zu großem Schaden des Landes. Die Salis, oder Aristokraten, wie man sie nannte, hatten ihren Hauptstützpunkt in Frankreich, von dort kam ihnen das Geld und die Macht. Das ging bis zur Revolution. Als die Jakobiner in Paris ans Ruder kamen, da gingen die Salis mit der französischen Regierung nicht mehr

einig. Am 8. Mai 1792 reichte Ulysses Salis-Marschlins seine Demission als französischer Minister ein. Nach dem Tuileriensturm vom 10. August des gleichen Jahres wurden auch die Schweizer- und Bündnerregimenter aus dem Dienste Frankreichs entlassen. Die Salis waren somit ihrer großen Einnahmequellen und des Einflusses, der daher rührte, beraubt. Aber schon im Herbst darauf finden wir Ulysses Salis-Marschlins in Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe. Von nun an sollte Österreich der Familie die Stütze gewähren, die sie bis dahin an Frankreich gehabt hatte. Im Jahre darauf, 1793 am 25. Juli, wurden Sémonville, der als französischer Botschafter nach Neapel, und Maret, der als Botschafter nach Konstantinopel wollte, von Wilzecks Häschern auf Bündner Boden, nämlich in Novate, gefangen genommen, nach Mailand geführt und später in Mantova interniert. Es stellte sich heraus, daß es das Werk einer Verschwörung zwischen einigen Salis, Cronthal, dem Geschäftsträger Österreichs in den Drei Bünden, den Häuption der Drei Bünde und Wilzecks war. Als die französische Republik drohte, strenge Maßregeln gegen die Drei Bünde zu ergreifen, wenn sie dieses Attentat gegen das Völkerrecht nicht bestrafen würden, da breitete Cronthal seinen Schutzmantel über die Schuldigen aus, und sie wurden nicht bestraft. Aber die Patrioten hetzten das Volk gegen die Aristokraten auf, und im Jahre darauf kam es zur großen Standesversammlung und zum Strafgericht von 1794. Die Schuldigen waren diesmal die Aristokraten: es wurden gegen sie Bußen ausgesprochen im Betrage von 718 000 Fr. Ulysses Salis-Marschlins hielt es für ratsam, das Gebiet der Drei Bünde zu verlassen, und zog nach Zürich. Die Standesversammlung stellte eine neue Landesreform auf, worin den neuen Ideen Rechnung getragen wurde, welche die französische Revolution zum Durchbruch gebracht hatte. Wir fassen die Bestimmungen der Landesreform von 1794 kurz zusammen:

1. Die Sitzungen der Behörden finden bei offenen Türen statt.
2. Die Adelsbezeichnungen bei der Anrede fallen weg.
3. Wer vom Ausland einen Gehalt oder eine Pension bezieht, ist in keine Behörde wählbar.
4. Die Behörden sollen nicht mehr Gewalt haben als von altem.

5. Die Rekapitulationspunkte sollen nicht so abgefaßt sein, daß man darauf antworten müsse nur mit Ja oder Nein.

6. Jede Gerichtsgemeinde kann Vorschläge machen, welche den anderen Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden müssen.

7. Das Gerichtswesen soll verbessert, und Dorfschulen sollen gegründet werden.

Mit dem Strafgericht und mit der Landesreform hofften die Patrioten die Aristokraten zu stürzen; das gelang ihnen nur scheinbar: im verborgenen waren es immer noch *sie*, welche die Geschäfte in den Drei Bünden leiteten.

VI. Die weitere Entwicklung der Revolution in Frankreich.

Unterdessen fand auch in Paris ein Strafgericht statt, welches viel furchtbarer war als das in Chur. Man nennt es den Terrorismus. Am 28. Juli 1794 wurde Robespierre hingerichtet, und damit hatte die Schreckenszeit ihren Höhepunkt überschritten. Der Konvent ergriff wieder die Zügel der Regierung; derselbe schloß 1795 mit Preußen und Spanien den Frieden von Basel. Dann machte er dem Direktorium Platz. In dasselbe trat auch Carnot ein. Derselbe beschloß im Jahre 1796, drei Heere gegen Österreich ins Feld zu schicken. Das gemeinsame Endziel für alle drei war Wien. Das erste stand unter dem Befehle Jourdans und zog durch Mitteldeutschland. Dieses wurde am 4. September vom Erzherzog Karl geschlagen und mußte sich zurückziehen. Das bedingte auch den Rückzug Moreaus, welcher in Süddeutschland eingedrungen war. Nur Bonaparte, welcher Österreich in Italien angriff, blieb Sieger. Am 15. Mai 1796 zog derselbe triumphierend in Mailand ein.

Fortsetzung folgt.

Nationalrat Gaudenz v. Salis-Seewis.

Wir freuen uns, unseren Lesern noch einen sehr willkommenen Nachtrag zu unserem Lebensbild über Gaud. v. Salis-Seewis mitteilen zu können. Herr Prof. Dr. L. R. v. Salis in Marschlins war so freundlich, uns eine der berühmtesten Reden, die Gaud. v. Salis gehalten hat, in einem offenbar sehr seltenen in Berlin entstandenen Druck zu übermitteln, jene Rede, die der 23jährige Salis als Vertreter der Berliner Studentenschaft an der Feier zur Erinnerung an die während der Märzrevolution Gefallenen am 4. Juni 1848 gehalten hat. Die Rede